

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1082/91 DER KOMMISSION

vom 29. April 1991

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3812/90 hinsichtlich der Gültigkeitsdauer von Portugal betreffenden EHM-Lizenzen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und
Portugals, insbesondere auf Artikel 281,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 569/86 des Rates
vom 25. Februar 1986 zur Festlegung der Grundregeln für
die Anwendung des ergänzenden Handelsmecha-
nismus ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG)
Nr. 3296/88 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 7 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Nach der Verordnung (EWG) Nr. 3812/90 der Kom-
mission vom 19. Dezember 1990 mit Durchführungsbestim-
mungen zum ergänzenden Handelsmechanismus für aus
der Zehnergemeinschaft und aus Spanien nach Portugal
eingeführte Milcherzeugnisse ⁽³⁾, geändert durch die
Verordnung (EWG) Nr. 333/91 ⁽⁴⁾, gilt die EHM-Lizenz
21 Tage, vom Datum ihrer Erteilung an gerechnet.

Wegen der Insellage und Ablegenheit der Azoren und
Madeiras sollte die Gültigkeitsdauer der EHM-Lizenzen

für die in diesen Gebieten zum freien Verkehr abgefer-
tigten Erzeugnisse auf dreißig Tage verlängert werden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-
schusses für Milch und Milcherzeugnisse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

In Artikel 4 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3812/90
wird der nachstehende Unterabsatz angefügt :

„Die EHM-Lizenz gilt dreißig Tage, wenn die Erzeug-
nisse auf den Azoren und auf Madeira zum freien
Verkehr abgefertigt werden.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröf-
fentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemein-
schaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 29. April 1991

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 55 vom 1. 3. 1986, S. 106.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 293 vom 27. 10. 1988, S. 7.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 366 vom 29. 12. 1990, S. 15.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 39 vom 13. 2. 1991, S. 14.